

Aktenzeichen: 3 AZR 456/79

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 10. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: HAG §§ 4, 19, 20, 24, 25

Leitsatz:

Die Zuständigkeit von Heimarbeitsausschüssen und der Geltungsbereich von bindenden Festsetzungen richten sich nicht nach dem Gewerbebezweig, dem der Auftraggeber angehört. Maßgebend ist vielmehr das Produkt, das in Heimarbeit hergestellt wird.



3 AZR 456/79

3/6 Sa 699/78 Frankfurt/Main

Verkündet am
10. November 1981

Im Namen des Volkes!

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Januar 1979 - 3/6 Sa 699/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Das klagende Land macht Ansprüche auf Nachzahlung von Urlaubsvergütungen und Feiertagsentgelt für 14 Heimarbeiterinnen im Gesamtbetrag von 1.299,04 DM geltend.

Die Beklagte betreibt eine Mützenfabrik. Sie stellt hauptsächlich Dienstmützen für öffentliche Auftraggeber und andere Kopfbekleidungen her. Bei diesen Artikeln werden häufig sogenannte Klettenverschlüsse verwendet. Dabei handelt es sich um auf Bänder aller Art aufgenähtes Klettenband. Im Sommer 1976 übernahm die Beklagte den Auftrag, für die Bundeswehr mit Klettenverschlüssen versehene Hosenbänder herzustellen. Diese sollten dazu dienen, die Hosenbeine an Arbeitshosen zusammenzuhalten, um deren Träger, ähnlich wie Metallhosenklammern für Radfahrer, vor Unfällen zu schützen. Das Aufnähen dieser Klettenbänder vergab die Beklagte in der Zeit vom 1. Mai bis zum 21. Dezember 1976 in Heimarbeit.

Der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen hat am 16. Januar 1976 eine bindende Festsetzung gemäß § 19 HAG beschlossen (Bundesanzeiger Nr. 48 vom 10. März 1976). Diese Festsetzung hat - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut:

"§ 1

Die bindende Festsetzung gilt:

Sachlich: Für das Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen, z. B. Sockenhaltern, Ärmelhaltern und Gummigürteln.

.....

§ 2

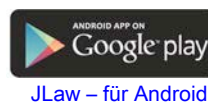
.....

Das Urlaubsentgelt einschließlich eines besonderen Urlaubsgeldes ist nach dem in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres oder bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verdienten Arbeitsentgelt vor Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ohne

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen zu berechnen."

Für Heimarbeit bei der Herstellung von Mützen gibt es keine bindenden Festsetzungen im Sinne von § 19 HAG. Für die Entlohnung der Heimarbeiterinnen legte die Beklagte deshalb eigene Maßstäbe zugrunde. Bis zum 30. Oktober 1976 lag der Minutenfaktor um 1,647 Dpfg über den Richtsätzen der bindenden Festsetzung für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. Januar 1976 (Bundesanzeiger Nr. 48 vom 10. März 1976). Ab 1. November 1976 lag der von der Beklagten in Ansatz gebrachte Minutenfaktor um 1,73 Dpfg über dem in der bindenden Festsetzung vom 1. September 1976 (Bundesanzeiger Nr. 197 vom 16. Oktober 1976) vorgeschriebenen Minutenfaktor. Aus dem auf dieser Grundlage errechneten Gesamtentgelt zahlte die Beklagte als Zuschlag ein Urlaubsentgelt in Höhe von 8 %. Die Beklagte hat mit den Heimarbeitern nicht vereinbart, daß mit dem gezahlten Entgelt alle Zuschläge abgegolten sein sollen.

Ende des Jahres 1976 beanstandete der zuständige Entgeltprüfer die Entgeltberechnung, insbesondere die Berechnung des Urlaubsentgelts und der Feiertagsvergütung. Er vertrat die Auffassung, daß für die Fertigung der Hosenbänder die bindenden Festsetzungen maßgebend seien, die für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen Beschäftigten gelten.

In einer Sitzung vom 5. August 1977 stellte der zuständige Heimarbeitsausschuß auf eine Anfrage des Hessischen Sozialministers einstimmig fest, daß das Hosenband vom Material her als verwandtes Erzeugnis im Sinne von § 1 der bindenden Festsetzung vom 16. Januar 1976 anzusehen sei.

Das klagende Land hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei verpflichtet, anstelle des Urlaubszuschlages in Höhe von 8 % aus dem in der Zeit vom 1. Mai 1976 bis zum 30. April 1977 erzielten Arbeitsentgelt einen Zuschlag in Höhe von 14,5 % zu zahlen. Dies folge aus der bindenden Festsetzung über



den Urlaub für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. Januar 1976 (Bundesanzeiger Nr. 48 vom 10. März 1976). Darüber hinaus sei die Beklagte verpflichtet, gemäß § 2 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I, S. 479) in Verbindung mit dem Hess. Feiertagsgesetz in der Fassung vom 29. Dezember 1971 (GVBl. für das Land Hessen I, S. 344) Feiertagsentgelt zu zahlen. Es hat die Auffassung vertreten, es sei unerheblich, daß das gezahlte Entgelt höher sei als die Summe aus dem nach der bindenden Festsetzung berechneten Mindestentgelt zuzüglich 14,5 % Urlaubsentgelt und Feiertagsvergütung. Die Zuschläge seien nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt zu berechnen.

Die von dem klagenden Land auf dieser Grundlage berechneten Einzelbeträge sind unstreitig.

Das Land hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Heimarbeiterinnen

a) B	DM 71,50
b) D	DM 35,67
c) F	DM 106,55
d) H	DM 52,50
e) He	DM 78,75
f) Ho	DM 82,43
g) K	DM 124,90
h) Kr	DM 78,04
i) L	DM 210,--
j) P	DM 63,17
k) R	DM 52,50
l) S	DM 149,11
m) Sc	DM 57,75
n) Sch	DM 126,17

über die Staatskasse Frankfurt am Main
nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, eine bindende Festsetzung hinsichtlich der Entlohnung der hier fraglichen Heimarbeit habe jedenfalls 1976 nicht bestanden. Der von den Heimarbeiterinnen angefertigte Artikel diene zwar zum Zusammenhalten von Hosenbeinen an Arbeitshosen, doch gehöre er zu ihrem Herstellungsprogramm, das auf Mützen spezialisiert sei. Im übrigen sei das Halten oder Zusammenhalten von Bekleidungsstücken auch die Funktion eines Gürtels, der unter den Geltungsbereich der bindenden Festsetzung für Damenoberbekleidung falle. Der Beschluß des Heimarbeitsausschusses vom 5. August 1977 sei als neue bindende Festsetzung aufzufassen, die aber i Ermangelung der Formerfordernisse des § 19 HAG rechtsunwirksam sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtete sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Das klagende Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, für die Zuordnung eines in Heimarbeit gefertigten Artikels zu einer bestimmten bindenden Festsetzung komme es nicht auf den Gewerbebezweig des Heimarbeitgebers an, sondern allein auf die Art des Produkts und dessen Zweckbestimmung. Das Hosenband, das die Beklagte in Heimarbeit fertigen ließ, sei nach dem verwendeten Material und dem Anwendungszweck ein Hosenträgern verwandtes Erzeugnis im Sinne der bindenden Festsetzung für die Herstellung und das Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen vom 16. Januar 1976 und der dieser Festsetzung zugrundeliegenden Bekanntmachung über die Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen vom 21. Juli 1953/Nr. 145 vom 31. Juli 1953/Nr. 228 vom 23. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 31. Juli 1953/Nr. 228 vom 23. November 1956). Die Einwände, die die Revision gegen diese Begründung erhebt, können nicht überzeugen.



2. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat als zuständige Arbeitsbehörde (§ 3 Abs. 1 Satz 3 HAG) den Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen errichtet (Bundesanzeiger Nr. 145 vom 31. Juli 1953/Nr. 228 vom 23. November 1956). Als sachlichen Zuständigkeitsbereich hat er dabei u. a. die Herstellung und das Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen, z. B. Sockenhaltern, Ärmelhaltern, Gürteln einschließlich der Ausführung von Teil- und Nebenarbeiten bestimmt. Der danach zuständige Heimarbeitsausschuß hat auf dieser Grundlage die bindende Festsetzung vom 16. Januar 1976 (Bundesanzeiger Nr. 48 vom 10. März 1976) beschlossen, deren sachlicher Geltungsbereich im wesentlichen dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses entspricht. Lediglich bei den beispielhaft aufgeführten "verwandten Erzeugnissen" ist nicht allgemein von Gürteln, sondern nur von "Gummigürteln" die Rede. Was unter "verwandten Erzeugnissen" verstanden werden soll, wird nicht abstrakt definiert, sondern nur mit Hilfe einiger Beispiele beschrieben. Bei der danach gebotenen Auslegung des Begriffs "verwandte Erzeugnisse" ist den angeführten Beispielen zu entnehmen, worin nach dem Sinn der Regelung und nach dem Gesamtzusammenhang die Ähnlichkeit bestehen soll (vgl. zu einem ähnlichen Auslegungsproblem BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 58 TVAL II).

a) Diese Auslegungsgrundsätze hat das Landesarbeitsgericht beachtet. In der Tat haben die in den maßgebenden Vorschriften beispielhaft aufgeführten Bänder nicht nur vom Material, sondern auch von ihrer Zweckbestimmung her eine enge Verwandtschaft mit dem fraglichen Hosenband. Gerade bei den Ärmelhaltern, die in der Errichtungsbekanntmachung und der bindenden Festsetzung als Beispiel besonders aufgeführt sind, wird dies besonders deutlich. Beide haben die Aufgabe, Kleidungsstücke zum Schutze des Trägers zusammenzuhalten.

b) Soweit die Revision dagegen einwendet, die fraglichen Hosenbänder gehörten zu ihrem Herstellungsprogramm, das auf Kopfbedeckungen spezialisiert sei und könnten schon deshalb nicht von bindenden Festsetzungen der Hosenträgerindustrie erfaßt werden, so vermag dem der Senat nicht zu folgen. Wie die beiden Vorinstanzen zutreffend erkannt haben, ist für die



Zuordnung eines Artikels zu dem sachlichen Geltungsbereich einer bindenden Festsetzung nicht die Branchenzugehörigkeit des Heimarbeitgebers maßgebend. Gegenstand der Regelung bilden vielmehr einzelne Arbeitsvorgänge ohne Rücksicht auf das sonstige Produktionsprogramm des Heimarbeitgebers (Maus/Schmidt, HAG, 3. Aufl., § 4 Rdnote 19).

c) Daraus folgt, daß die von der Beklagten in Heimarbeit ausgegebenen Hosenbänder in den sachlichen Geltungsbereich der bindenden Festsetzung des Ausschusses von Wäsche und verwandte Erzeugnissen fällt. Die Stellungnahme des Ausschusses vom 5. August 1977 stellt nur eine zutreffende Rechtsauskunft dar. Entgegen der Ansicht der Revision ist sie keine rückwirkend bindende Festsetzung und muß daher auch nicht den Formerfordernissen des § 19 HAG genügen.

3. Die Auffassung der Revision, die Heimarbeiterinnen hätten wegen des höheren Minutenfaktors keinen weiteren Anspruch mehr ist unzutreffend. Wie die beiden Vorinstanzen zutreffend festgestellt haben, sind Prozentzuschläge für Urlaubs- bzw. Feiertagsvergütung vom tatsächlich gezahlten Entgelt zu berechnen es sei denn, zwischen Vertragsparteien sei ausdrücklich vereinbart worden, daß mit den über die Mindestfestsetzungen hinausgehenden Teilen der Vergütung etwaige Zuschläge abgegolten sein sollen (vgl. BAG 14, 132 = AP Nr. 1 zu § 20 HAG). § 20 HAG stellt nämlich bei der Entgeltregelung nicht auf eine irgendwie berechnete Gesamtleistung ab, sondern auf das einzelne Arbeitsstück. Für eine abweichende Vereinbarung hat die Beklagte nichts vorgetragen. Es fehlen insoweit auch jegliche Anhaltspunkte.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schneider

Trautmann

Schoden

